

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12849/2300000

## Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

**Behörde für Schule und Berufsbildung**  
Hamburger Str. 37  
22083 Hamburg

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Altenholzer Straße 10 - 14  
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

#### **1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

Proof of Concept Wissensmanagement der Schulen

**1.2** Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

**1.3** Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

### **2 Vertragsbestandteile**

**2.1** Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 8)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (AVB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)
- Vertragsanlage(n) Nr. 1, 2, 3, 4 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

**2.2** Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### 3 Art und Umfang der Dienstleistungen

#### 3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen: **gem. Anlage 4**

#### 3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_  
Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers  
VorWitS - Pilotprojekt Wissensmanagement in BQ12  
Machbarkeitsanalyse und Aufwandsschätzung  
Anlage(n) Nr. 4
- folgenden weiteren Dokumenten:
  - Ansprechpartner  
Preisblatt Aufwände  
Selbstauskunft Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung  
Muster Leistungsnachweis Dienstleistung  
Anlage(n) Nr. 1  
2  
3  
Anlage(n) Nr. 5

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1, 2, 3, 4, 5

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

#### 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12849/2300000

**4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum**

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers \_\_\_\_\_

**4.2 Zeiträume der Dienstleistungen**

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gem. 3.1.8		31.08.2018	13.04.2018	

**4.3 Zeiten der Dienstleistungen**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag	bis	Donnerstag	von	8.00	Bis	17.00	Uhr
Freitag	bis		von	8.00	bis	15.00	Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr
an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von				_____	bis	_____	Uhr

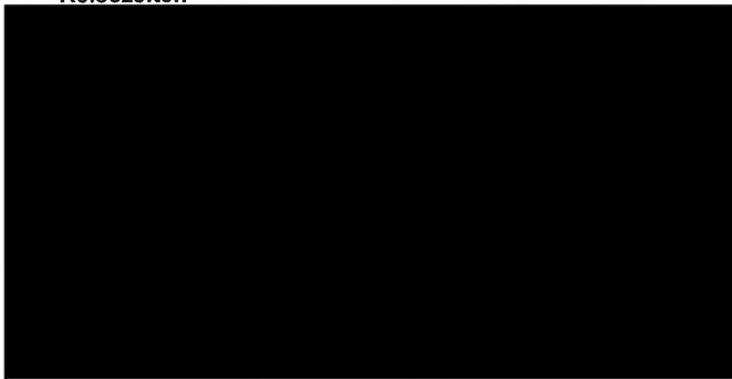
**5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage 2 und Leistungsnachweis Dienstleistung**

5.1  Vergütung nach Aufwand

mit einer Obergrenzenregelung gem. Anlage 2

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
Die Artikel und Preise der Leistung sind in der Anlage 2 enthalten.					

**Reisezeiten**



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12849/2300000

5.2  **Festpreis**

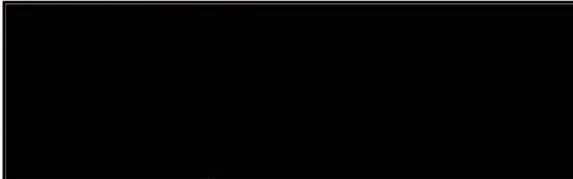
Der **einmalige** und der **jährliche Festpreis** setzen sich gem. Anlage 2b zusammen.

Die Rechnungsstellung des einmaligen und des jährlichen Festpreises erfolgt gem. Anlage 2b.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gem. Nr. 11.4.1 / Nr. 11.4.2 vor.

Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart: gem. Anlage 2b

5.3 **Reisekosten und Nebenkosten**



6 **Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

\_\_\_\_\_

6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

\_\_\_\_\_

6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

\_\_\_\_\_

7 **Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

8 **Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12849/2300000

Seite 5 von 8

- 8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- 8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [dataportkundenbetreuungundvertrieb@dataport.de](mailto:dataportkundenbetreuungundvertrieb@dataport.de) zu senden.
- 8.3 Der Auftraggeber liefert alle Muss-Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung durch das Ausfüllen der Anlage 3 Selbstauskunft Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung. Die Anlage ist bei Vertragsannahme zwingend auszufüllen und an den Auftragnehmer zurück zu senden.

## 9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

## 10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

## 11 Sonstige Vereinbarungen

### 11.1. Allgemeines

Die AVB sind im Internet unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) veröffentlicht.

### 11.2. Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

### 11.3. Hamburgisches Transparenzgesetz

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

#### 11.3.1. Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

#### 11.3.2. Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
  - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
  - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
  - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertemittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.

c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.

d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

### 11.3.3. Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

## 11.4. Preisanpassungen

### 11.4.1. Preisanpassungen von Leistungsentgelten (siehe Punkt 3.1 AVB):

Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Dataport Servicekatalog, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Leistungsentgelte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte

### 11.4.2. Preisanpassung von Leistungsentgelten eines Unterauftragnehmers (siehe Punkt 3.1.2 AVB):

Der Auftragnehmer behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Unterauftragnehmern bezogen werden, an den Auftraggeber auch unterjährig weiterzugeben, soweit der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

## 11.5. Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

## 11.6. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 13.04.2018 und gilt bis zum Abschluss des Auftrags, voraussichtlich 31.08.2018..

## 11.7. Haushaltsvorbehalt

Ungeachtet dessen kann der Auftraggeber diesen Vertrag außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat diese Haushaltsmittel beantragt und wird sich für ihre Bewilligung einsetzen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Kosten bzw. Schäden.

## 11.8. Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

# EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12849/2300000

Seite 8 von 8

Hamburg , 20.06.2018  
Ort Datum

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)

**Ansprechpartner**  
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen  
Proof of Concept Wissensmanagement der Schulen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung - V13 -  
Hamburger Str. 37  
22083 Hamburg

Rechnungsempfänger:

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung - V13 -  
22222 Hamburg

Der Rechnungsempfänger ist stets der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner  
beim Auftragnehmer gem. Nr. 7 EVB-IT:

Vertraglicher Ansprechpartner  
beim Auftraggeber gem. Nr. 7 EVB-IT:

Fachliche Ansprechpartner des  
Auftraggebers gem. Nr. 8.1 EVB-IT:

1.

2.

Technische Ansprechpartner des  
Auftraggebers:

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort

, Datum

## Preisblatt (für Aufwände)

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber folgende Aufwände:

Ohne Obergrenze

Pos.	Menge	Artikelcode	Mengen- einheit	Einzel- preis	PKZ	PKZ je Position	Preis je Position ohne PKZ
10	1	Entwicklung Verfahren/Anwendungen- Senior (geschätzter Stundenumfang ca. 336 Stunden)					
20	1	Beratung Verfahren/Anwendungen (geschätzter Leistungsumfang ca. 232 Stunden)					

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Aufwandsbezogene Abrechnungen zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen auf Basis der letztmalig zuvor erfolgten Rechnungsstellung vorläufig, falls bereits zuvor Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Sofern eine Korrektur der abzurechnenden Mengen erforderlich ist, erfolgt diese mit der darauffolgenden Rechnungsstellung.

# VorWitS - Pilotprojekt Wissensmanagement in BQ12

Machbarkeitsanalyse und Aufwandsschätzung

verantwortlich: Sarah Scherner, Anna-Marie Nolte; Dataport

Version: 2.0 vom: 13.12.2017

Status: Gültig

Schutzstufe: keine Schutzstufe

---

**Inhaltsverzeichnis,**

1	Einleitung.....	1
2	Management-Summary .....	2
	2.1 Umsetzung Use Cases.....	2
	2.2 Aufwandsübersicht.....	4
3	Machbarkeitsanalyse .....	6
	3.1 VorWitS-Wissensmanagement.....	6
	3.2 Wissen .....	6
	3.3 Kompetenzen .....	6
	3.4 Handbücher .....	7
4	Empfehlung des SharePoint Competence Center.....	8
5	Änderungsverzeichnis.....	9

## 1 Einleitung

Gegenstand der Machbarkeitsanalyse und Aufwandsschätzung ist die Bereitstellung einer Software nach den Vorgaben des Dokuments „Ergebnis-VorWitS\_te\_2017-06-19.docx“.

Die Portalanwendung soll auf einer eigenen SiteCollection im FHHportal liegen. Neben der Bereitstellung mit SharePoint-Standardmitteln sind zusätzlich Entwicklungsleistungen notwendig.

In den folgenden Kapiteln wird zunächst eine Übersicht zu der Machbarkeit der Umsetzung der bereitgestellten Use Cases geschaffen. Zusätzlich erfolgt eine Aufwandsschätzung zur Umsetzung. Erläuternde Informationen zu Umsetzungen, die nicht mit SharePoint-Standardmitteln umgesetzt werden können, werden in dem Kapitel „Machbarkeitsanalyse“ beschrieben.

## 2 Management-Summary

In diesem Kapitel wird zunächst die Machbarkeit der Umsetzung der Use Cases tabellarisch dargestellt. Anschließend erfolgt eine Übersicht der voraussichtlichen Aufwände und der sich daraus ergebenden Kosten.

### 2.1 Umsetzung Use Cases

Die Priorisierung der Use Cases erfolgt gemäß den Vorgaben des Dokuments „Ergebnis-VorWitS\_te\_2017-06-19.docx“:

**Hoch:** Anwendungsfälle mit dieser Priorität sind ein Muss-Kriterium für die Umsetzung in VorWitS. Sie sollen mit höchster Priorität umgesetzt werden.

**Neutral:** Anwendungsfälle mit dieser Priorität sind ebenfalls ein Muss-Kriterium für die Umsetzung im Piloten VorWitS. Die Unterscheidung zu hoch priorisierten Anwendungsfällen liegt lediglich darin, dass neutral priorisierte Anwendungsfälle in der Reihenfolge nach den hoch priorisierten implementiert werden können.

**Niedrig:** Diese Anwendungsfälle sollen nicht ausdrücklich mittels Softwarekomponenten umgesetzt werden, wurden im Vorgabendokument jedoch der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

#### 2.1.1 VorWits-Wissensmanagement

Use Case	Titel des Anwendungsfalls	Priorität	Umsetzung
1.1	Struktur des Portals	Hoch	SharePoint-Standard
1.2	Pflegemodul	Neutral	SharePoint-Standard & Teilentwicklung

#### 2.1.2 Wissen

Use Case	Titel des Anwendungsfalls	Priorität	Umsetzung
2.1	Portalbereich „Wissen“	Hoch	SharePoint-Standard
2.2	selbsterklärende Ordnerstruktur	Hoch	SharePoint-Standard
2.3.1	Dubletten-Suche	Neutral	Entwicklung
2.3.2	Suche nach toten Links	Neutral	Entwicklung
2.3.3	Meta-Daten-Management	Niedrig	Entwicklung
2.3.4	automatische Ordnerstrukturen	Neutral	Entwicklung

Use Case	Titel des Anwendungsfalls	Priorität	Umsetzung
2.3.5	Änderungs-Notifikation	Niedrig	Entwicklung
2.4	Enterprise-Search	Hoch	Entwicklung
2.5	Datenquellen und Dokumentenspeicherorte	Neutral	SharePoint-Standard
2.6	Tagging	Niedrig	Entwicklung

### 2.1.3 Kompetenzen

Use Case	Titel des Anwendungsfalls	Priorität	Umsetzung
3.1	Portalbereich „Kompetenzen“	Hoch	SharePoint-Standard
3.2	Mission-Statement	Hoch	SharePoint-Standard
3.3	Referats-Organigramm	Neutral	Entwicklung
3.4	Stellenbeschreibungen / Mitarbeiter	Niedrig	Entwicklung
3.5	Arbeitsbereich- und Aufgabenbeschreibungen	Hoch	SharePoint-Standard
3.6	Eventmanagement / Referats-Kalender	Niedrig	SharePoint-Standard
3.7	Prozessbeschreibungen	Neutral	SharePoint-Standard
3.8	Schnittstellenbeschreibungen	Hoch	SharePoint-Standard
3.9	Netzwerkarbeit	Hoch	SharePoint-Standard
3.10	Projektbeschreibungen	Hoch	SharePoint-Standard
3.11	Kompetenz-Map	Hoch	Entwicklung
3.12	Auswertungen	Hoch	Entwicklung

### 2.1.4 Handbücher

Use Case	Titel des Anwendungsfalls	Priorität	Umsetzung
----------	---------------------------	-----------	-----------

4.1	Portalbereich „Handbücher“	Hoch	SharePoint-Standard
4.2	CMS	Hoch	SharePoint-Standard
4.3	Inhalte für Handbücher	Hoch	SharePoint-Standard
4.4	Best Practice Sharing	Niedrig	SharePoint-Standard
4.5	Normen und Nomenklaturen / Instituts-Standards	Hoch	SharePoint-Standard

## 2.2 Aufwandsübersicht

Die Umsetzung der Lösung wird durch die SharePoint-Beratung begleitet. Zusätzlich werden durch diese die Use Cases umgesetzt, die mit SharePoint-Standardmitteln möglich sind. Die Lösungen, die lediglich durch Entwicklungsleistungen umgesetzt werden können, werden durch die SharePoint-Entwicklung umgesetzt.

Pro Personentag (PT) werden sowohl bei der Beratung als auch bei der Entwicklung 784,00 Euro veranschlagt.

Aufwände für Nacharbeiten, die während der Umsetzung aufgrund modifizierter Anforderungen entstehen, sind bei der Schätzung nicht berücksichtigt.

### 2.2.1 Beratung

Umsetzung	geschätzter Aufwand
Projektmanagement	15 – 20 PT
SharePoint-Inhalte	3 – 5 PT
Erstellung interne Dokumentation	2 PT
Test (Funktionstest)	2 PT
<b>Gesamt</b>	<b>22 – 29 PT</b>

Aufwände für Schulungen, Einweisungen, weitere Dokumentationen, ausführliche Tests und ähnliches sind nicht in der obigen Aufstellung enthalten, da aus den bereitgestellten Unterlagen keine entsprechenden Anforderungen beschrieben wurden. Diese Leistungen können bei Bedarf zusätzlich beauftragt werden.

## 2.2.2 Entwicklung

Umsetzung Use Case	geschätzter Aufwand
1.2 Funktion: Datensatz duplizieren	2 – 4 PT
1.2 Funktion: Spaltentyp link[n]	2 – 3 PT
2.3.1 Dubletten-Suche	3 – 5 PT
2.3.2 Suche nach toten Links	11 – 15 PT
2.3.3 Meta-Daten-Management	8 – 11 PT
2.3.4 automatische Ordnerstrukturen	4 – 6 PT
2.3.5 Änderungs-Notifikation	10 – 13 PT
2.4 Enterprise-Search	25 – 40* PT
2.6 Tagging	3 – 5 PT
3.3 Referats-Organigramm	5 – 7 PT
3.4 Stellenbeschreibungen / Mitarbeiter	4 – 10 PT
3.11 Kompetenz-Map	5 – 10 PT
3.12 Auswertungen	6 – 8 PT
<b>Gesamt:</b>	<b>63 – 97* PT</b>

*\*(In der Gesamtsumme sind die Aufwände für die Enterprise Search nicht enthalten, da voraussichtlich die FHHportal-Suche genutzt wird. Für die Anpassung der Suchergebnisseite können keine Aufwände geschätzt werden, da vorher die Anforderungen definiert werden müssen.)*

Die Anforderungen beschreiben in einigen Teilen nicht, wo genau die Funktionen ausgelöst werden und wie die Ergebnisoberfläche aussehen soll. In der Aufwandsschätzung wurde dies mit einer größeren Schätzspanne berücksichtigt.

### 3 Machbarkeitsanalyse

In diesem Kapitel werden die Use Cases, die nicht ausschließlich mit SharePoint-Standardmitteln umsetzbar sind, erläutert.

#### 3.1 VorWitS-Wissensmanagement

Die Umsetzung des Use Cases 1.2 (Pflegeteil) ist nicht vollständig mit SharePoint-Standardmitteln möglich. Die Entwicklung wird im SharePoint erfolgen.

Für das Duplizieren der Datensätze ist Entwicklungsleistung notwendig. Die Aufwandsschätzung bezieht sich auf die Bereitstellung der Funktion in lediglich einer Liste. Die Funktion könnte für alle Listen entwickelt werden. In diesem Fall würde sich der geschätzte Aufwand erhöhen. Eventuelle Probleme beim Duplizieren einzelner Spaltentypen sind nicht ausgeschlossen. Sofern die Funktion lediglich in einigen ausgewählten Listen zur Verfügung stehen soll, könnte dies alternativ über Nintex-Workflows abgebildet werden.

Zusätzlich muss der Datentyp „link[n]“ entwickelt werden. Im SharePoint-Standard ist es lediglich möglich, einen Link zu hinterlegen, wenn in der Anzeige des Datensatzes nur die Überschriften der verlinkten Dokumente sichtbar sein sollen. Sofern zwingend mehrere Links hinterlegt werden sollen, können, alternativ zur Entwicklung, die Links im Datenfeld [string] dargestellt werden. In diesem Fall werden in dem Datensatz die Links sichtbar angezeigt. Dies gilt für alle verwendeten Pflegeteile, die den Datentyp link[n] verwenden. Der Datentyp „link[n]“ würde als Websitespalte bereitgestellt werden und könnte somit in jeder SharePoint-Liste für VorWitS genutzt werden.

#### 3.2 Wissen

Alle Entwicklungen für den Themenkomplex „Wissen“ werden außerhalb von SharePoint entwickelt. Die Integration in den SharePoint kann über Webparts erfolgen.

Der Aufwand für die Entwicklung der Suche nach toten Links kann je nach Dateityp, der unterstützt werden soll, stark variieren.

Die Umsetzung der Use Cases 2.3.3 (Meta-Daten-Management), 2.3.4 (automatischen Ordnerstrukturen), 2.3.5 (Änderungs-Notifikation) und 2.6 (Tagging) sind im Standard in Gruppenaufwerken nicht möglich und können nur durch eine Eigenentwicklung außerhalb des SharePoints zur Verfügung gestellt werden.

Die in Use Case 2.4 (Enterprise-Suche) beschriebene Suche kann nicht vollumfänglich mit der im Standard zur Verfügung gestellten SharePoint Enterprise-Suche abgebildet werden. Die FHHportal-Suche kann Gruppenaufwerke integrieren, dennoch wird auch von dieser Suche nicht jeder Anwendungsfall abgedeckt. Da ein Anpassen vorhandener Suchen nicht möglich ist, bezieht sich die Aufwandsschätzung auf die Entwicklung einer eigenen Suche für VorWitS. Es wird empfohlen, im Pilotbetrieb zu überprüfen, ob die FHHportal-Suche ausreichend ist.

#### 3.3 Kompetenzen

Alle Entwicklungen für den Themenkomplex „Kompetenzen“ werden außerhalb von SharePoint entwickelt. Die Integration in den SharePoint kann über Webparts erfolgen.

---

Die Use Cases 3.3 (Referats-Organigramm), 3.4 (Stellenbeschreibungen/Mitarbeiter), 3.11 (Kompetenz-Map) und 3.12 (Auswertungen) können durch die Entwicklung umgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass alle notwendigen Daten in den SharePoint-Listen und im Active Directory (AD) vorliegen. Die Umsetzung erfolgt auf einer separaten Seite, die mittels eines Webparts auf den entsprechenden Seiten eingeblendet werden. Der Aufwand für eine separate ASPX-Seite ist identisch.

### **3.4 Handbücher**

Der Bereich Handbücher umfasst die Use Cases 4.1 bis 4.5, die vollständig mit SharePoint-Standardmitteln umsetzbar sind.

---

## 4 Empfehlung des SharePoint Competence Center

Das SharePoint Competence Center empfiehlt, im Pilotbetrieb die Grenzen des SharePoint-Standards zu testen und die Notwendigkeit von darüber hinaus gehender Entwicklung zu überprüfen, sowie gegebenenfalls einzugrenzen. Eventuell können mit SharePoint Bordmitteln akzeptable Alternativen für einige Funktionen gefunden werden. Im Pilotbetrieb können dabei das Handling und der Bedienerkomfort bewertet werden.

Da die Anpassung vorhandener Suchen nicht möglich ist, müsste für eine vollständige Umsetzung der Anforderungen eine eigene Enterprise-Suche entwickelt werden. Die Bereitstellung einer eigenen Suche ist sehr komplex und aufwändig. Daher empfiehlt das SharePoint Competence Center zu überprüfen, ob die FHHportal-Suche als ausreichend angesehen wird.

Zusätzlich sollte auf Kundenseite überprüft werden, ob die Daten, die bislang im Gruppenlaufwerk liegen, zukünftig in den SharePoint überführt werden könnten. Bei einer Verlagerung der Dokumente in den SharePoint würden zum einen die Entwicklungsleistungen reduziert werden, zum anderen würden Freischaltungen entfallen und der Support der Lösung vereinfacht werden.

## 5 Änderungsverzeichnis

Version	Änderungsdatum	Gliederungspunkt	Erläuterung der Änderung	Autor/in
1.0.0	30.11.2017	alle	Initiale Erstellung	
2.0.0	11.12.2017	alle	Überarbeitung nach Workshop, Ergänzung Kapitel 4	

## Leistungsnachweis

zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen

**Auftraggeber:**

**Vertragsnummer Dataport:**

**Vorhabensnummer des Kunden:**

**Abrechnungszeitraum:**

**Produktverantwortung Dataport:**

**Nachweis erstellt am / um:**

**Gesamtzahl geleistete Stunden:**

Über die Auflistung hinaus können sich noch Stunden in Klärung befinden. Diese werden mit dem nächstmöglichen Leistungsnachweis ausgewiesen.

Position:			
Datum	Aufwand in Stunden	Kommentar	Name der / des Leistenden
		Gesamtzahl geleistete Stunden für Position	

Position			
Datum	Aufwand in Stunden	Kommentar	Name der / des Leistenden
		Gesamtzahl geleistete Stunden für Position	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.

## Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

### 1. Definitionen

In diesen Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung werden bezeichnet als

**Auftraggeber:** Der im EVB-IT-Vertrag als Auftraggeber Genannte.

**Vertrag; Auftrag:** Der zwischen dem Auftraggeber und Dataport geschlossene EVB-IT-Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der darin in Bezug genommenen oder diesem beigefügten Anlagen.

**Daten; personenbezogene Daten:** Die von Dataport auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrages im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten.

**Weitere Auftragsverarbeiter:** Unterauftragnehmer von Dataport, derer sich Dataport bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

### 2. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

Die Angaben zum Vertragsgegenstand, insbesondere zu Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie zur Dauer der Verarbeitung sind im Vertrag bzw. dessen weiteren Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, SLA) enthalten.

### 3. Verantwortung und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist bezüglich der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, mit deren Verarbeitung er Dataport beauftragt,
- die Einholung und Dokumentation von Einwilligungserklärungen, sofern die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, sowie für die Dokumentation von Widerrufserklärungen und die Umsetzung der im Falle eines Widerrufs erforderlichen Maßnahmen,
- die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
- die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
- Test und Freigabe der von Dataport im Auftrag betriebenen Verfahren,
- die Dokumentation der zum Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen,
- die Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen insbes. des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, sowie die Erfüllung der Informationspflichten,
- die Klärung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen
- die Einhaltung von Löschfristen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,
- die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

- 3.2 Benötigt Dataport zur Erstellung und Aktualisierung des von Dataport als Auftragsverarbeiter zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Angaben des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber Dataport diese Angaben zur Verfügung.
- 3.3 Hat der Auftraggeber eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, stellt er Dataport das Ergebnis einschließlich der daraus von ihm abgeleiteten Maßnahmen zur Verfügung. Dataport setzt die Maßnahmen nach Maßgabe des erteilten Auftrages um.
- 3.4 Der Auftraggeber nimmt Datenübermittlungen an Dataport oder an von ihm selbst beauftragte weitere Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung nach Maßgabe der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen vor.

### **4. Verpflichtungen und Unterstützungsleistungen Dataports**

- 4.1 Dataport verarbeitet die Daten und unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Vertrages und den nachfolgenden, ergänzenden Regelungen Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen
  - an die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung,
  - an die Gewährleistung der Vertraulichkeit,
  - an die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,
  - an die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters,
  - den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nachzukommen,
  - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Dataport zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten zum Nachweis der Sicherheit der Verarbeitung, der Melde- und Informationspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterstützen,
  - an Löschung oder Rückgabe der Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung,
  - an die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung,
  - an die Ermöglichung und Unterstützung bei Prüfungen des Auftraggebers.
- 4.2 Die eigene Verantwortung Dataports für die Einhaltung der für Dataport als Auftragsverarbeiter unmittelbar geltenden Datenschutzbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

### **5. Weisungsrechte des Auftraggebers; Bindung an den Auftrag**

- 5.1 Dataport verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen des Auftrages, es sei denn, dass Dataport nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen stellen Weisungen des Auftraggebers dar. Weisungen im Einzelfall (Einzelauftrag) sind durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format zu erteilen. Werden Weisungen wegen Eilbedürftigkeit mündlich erteilt, sind sie unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

5.2 Dataport unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber durch den Vertrag oder gesondert nach Vertragsabschluss in anderer Weise erteilte Weisung nach Auffassung von Dataport zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führen kann. Dataport ist berechtigt, die Datenverarbeitung bzw. die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis die Weisung durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.

### **6. Wahrung der Vertraulichkeit**

- 6.1 Dataport macht die mit der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie schriftlich unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses, soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.2 Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, soweit diese zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von schutzwürdigen Sachverhalten und Daten (insbes. Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsmaßnahmen, als intern oder vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Vertragsinhalte, Leistungsentgelte) vertraulich zu behandeln. Eine Kenntnissgabe oder Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger, durch Dataport schriftlich oder in einem elektronischen Format erteilter Einwilligung zulässig; dies gilt nicht für die Kenntnissgabe oder Übermittlung an öffentliche Stellen im Rahmen der Ausübung von gesetzlichen Aufsichts- oder Prüfungshandlungen und an mit der Durchführung solcher Handlungen von öffentlichen Stellen beauftragte Dritte. Die Übermittlung an Dritte durch den Auftraggeber aufgrund für ihn geltender gesetzlicher Bestimmungen und nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt unberührt.
- 6.4 Ist der Auftraggeber gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird Dataport den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.
- 6.5 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Dritten offen, außer auf Weisung des Auftraggebers, oder wenn Dataport nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht hierzu verpflichtet ist.
- 6.6 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Vollzugsbehörden oder Gerichten offen, außer Dataport ist hierzu nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht und/oder auf der Grundlage einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Anordnung zur Beschlagnahme oder Durchsuchung) verpflichtet. Wird Dataport zur Offenlegung von im Auftrag verarbeiteten Daten durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, informiert Dataport den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stellt ihm eine Kopie der Anordnung zur Verfügung, es sei denn, dies ist Dataport gesetzlich verboten.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

- 6.7 Wird Dataport von einer betroffenen Person zur Herausgabe von Daten oder zur Auskunft über diese Person gespeicherten Daten oder zu deren Sperrung, Berichtigung oder Löschung aufgefordert, wird Dataport die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen.

### **7. Ort der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung der Daten durch Dataport sowie durch etwaige weitere Auftragsverarbeiter findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Auftraggeber in von Dataport betriebenen Rechenzentren in Deutschland statt.

### **8. Technische und Organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und Nachweis der datenschutzkonformen Verarbeitung**

- 8.1 Dataport trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- 8.2 Dataport betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und –dienste, die Dataport eigenverantwortlich betreibt. Für diese IT-Infrastrukturen und –Dienste stellt das ISMS sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzanforderungen vorliegen.
- 8.3 Im Rahmen des Betriebes der IT-Infrastrukturen und –dienste werden alle administrativen Zugriffe auf durch Dataport im Auftrag verarbeitete Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen gemäß BSI-Grundschutz protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere die Informationen über die betroffenen Daten, den Zeitpunkt, den Anlass und die Art des Zugriffs sowie die Identifikation der jeweiligen Person, durch welche der Zugriff erfolgt. Die Protokollierung von Nutzerzugriffen im Rahmen des Verfahrensbetriebes erfolgt nach Maßgabe des verfahrensspezifischen Protokollierungskonzeptes.
- 8.4 Sofern beauftragt unterstützt Dataport den Auftraggeber bei dem von ihm zu erbringenden Nachweis über den datenschutzkonformen Verfahrensbetrieb auf der Grundlage von Security Service Level Agreements (SSLA Teil A und B).. Die Unterstützungsleistung beinhaltet insbesondere die Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitskonzeptes (Planung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen auf Grundlage von IT-Grundschutz für die IT-Infrastruktur und für das Fachverfahren bzw. die Fachanwendung), sowie eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

- 8.5 Beauftragt der Auftraggeber Dataport mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Abschluss der in Nr. 8.4 bezeichneten Security Service Level Agreements oder beauftragt er die Umsetzung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, stellt er Dataport im Innenverhältnis von Ansprüchen betroffener Personen auf Schadensersatz für materielle oder immaterielle Schäden aufgrund eines dadurch begründeten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten frei.
- 8.6 Dataport ist hinsichtlich der in seinem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, diese durch andere, gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen, sowie berechtigt und verpflichtet, diese der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Hierbei darf das Sicherheitsniveau der ursprünglich vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Änderungen werden von Dataport dokumentiert.

### **9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

- 9.1 Wird Dataport eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet Dataport diese dem Auftraggeber unverzüglich. Dataport stellt dem Auftraggeber
- a) die Informationen zur Verfügung, welche von diesem für die Beurteilung benötigt werden, ob durch ihn eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an die betroffene(n) Person(en) zu erfolgen hat,
  - b) die Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung, welche vom Auftraggeber in der Meldung aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzugeben sind. Hierzu gehören insbesondere
    - eine Beschreibung der Art des Vorfalls, Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Daten,
    - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls,
    - eine Beschreibung der ergriffenen Sofortmaßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung,
    - Ansprechpartner für weitere Informationen.Liegen diese Informationen nicht gleichzeitig vor, kann eine Meldung schrittweise erfolgen.
- 9.2 Dataport ermöglicht es dem Auftraggeber, den Prozess zum IT-Sicherheitsvorfallmanagement zur Unterstützung der Meldepflicht des Auftraggebers bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden auf der Grundlage eines diese Leistung beinhaltenden Security Service Level Agreements (SSLA Teil A) zu nutzen.
- 9.3 Dataport ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Identifikation und zur Beseitigung der Ursache sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Kann aufgrund der Dringlichkeit über die Maßnahmen das Benehmen mit dem Auftraggeber nicht vorab hergestellt werden, setzt Dataport diesen unverzüglich darüber in Kenntnis.

### **10. Rückgabe und Löschung von Daten**

- 10.1 Personenbezogene Daten, welche für die Durchführung der Dataport im Rahmen der Auftragsverarbeitung obliegenden Tätigkeiten nicht mehr benötigt werden, werden durch Dataport datenschutzgerecht gelöscht bzw. sofern es sich um nicht in elektronischer Form vorliegende Daten handelt, datenschutzgerecht entsorgt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

10.2 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages wird Dataport die im Auftrag verarbeiteten Daten für maximal 90 Tage speichern. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber Dataport mitzuteilen, ob er die Übergabe dieser Daten an eine von ihm zu benennende Adresse bzw. einen von ihm zur Verfügung zu stellenden Speicherort beauftragt. Nach Ablauf des Speicherungszeitraums von 90 Tagen wird Dataport sämtliche Daten löschen. Ausgenommen hiervon sind die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch Dataport weiter aufzubewahrenden Daten; diese werden nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

### **11. Weitere Auftragsverarbeiter**

11.1 Dataport ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen weitere Auftragsverarbeiter nach vorheriger, schriftlich oder in elektronischer Form erteilten Genehmigung durch den Auftraggeber einzusetzen. Wartungsarbeiten und andere technische Unterstützungsleistungen durch Dritte mit Zugriff auf die von Dataport im Auftrag verarbeiteten Daten erfolgen als Datenverarbeitung im Unterauftrag; die von Dataport hiermit Beauftragten gelten als weitere Auftragsverarbeiter.

11.2 Dataport überträgt seine im Verhältnis zum Auftraggeber geltenden vertraglichen Pflichten und die für Dataport unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Daten vertraglich in entsprechendem Umfang auf seine weiteren Auftragsverarbeiter.

11.3 Dataport teilt dem Auftraggeber die weiteren Auftragsverarbeiter im Vertragsangebot mit. Die Annahme des Vertragsangebotes durch den Auftraggeber gilt als Genehmigung.

11.4 Sind zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bzw. der Annahme des Angebotes weitere Auftragsverarbeiter noch nicht bekannt oder ist eine Änderung bezüglich bereits genehmigter weiterer Auftragsverarbeiter erforderlich, teilt Dataport dem Auftraggeber den oder die weiteren Auftragsverarbeiter zwecks Einholung der Genehmigung unverzüglich mit. Der Auftraggeber teilt Dataport innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Genehmigung oder den Einspruch unter Angabe von Gründen mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung des Auftraggebers an Dataport, gilt die Genehmigung als erteilt.

11.5 Versagt der Auftraggeber die Genehmigung zum Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters oder erhebt er gegen den Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters Einspruch, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung anstreben.

11.6 Erfolgt der Einsatz eines bestimmten weiteren Auftragsverarbeiters durch Dataport auf Verlangen des Auftraggebers als Bestandteil des Dataport vertraglich erteilten Auftrages, stellt dieser Auftrag zugleich die Genehmigung des Auftraggebers dar.

11.7 Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftraggeber für Tätigkeiten, welche nicht Bestandteil der von Dataport zu vertraglich zu erbringenden Leistungen sind, ist nicht Gegenstand der in dieser Nr. 9 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

### **12. Informations-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten Dataports**

- 12.1 Dataport informiert den Auftraggeber unverzüglich über schwerwiegende Betriebsstörungen.
- 12.2 Werden Anträge betroffener Personen auf Geltendmachung von Betroffenenrechten an Dataport gerichtet, wird Dataport die Antragsteller an den Auftraggeber verweisen. Dataport unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage bei der Wahrung von Betroffenenrechten.
- 12.3 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung jeweils hinsichtlich der Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen; für den Umfang der Beschreibung ist Nr. 8.4 maßgeblich. Die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Dataport für den Auftraggeber bedarf unbeschadet der Unterstützung gemäß Satz 1 gesonderter Beauftragung.
- 12.4 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

### **13. Prüfungsrechte des Auftraggebers**

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorankündigung mit angemessener Frist und während der üblichen Geschäftszeiten von Dataport die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen (Kontrollen, Audits).
- 13.2 Im Rahmen der Überprüfung ist der Auftraggeber insbesondere zur Einsichtnahme in die in seinem Auftrag betriebenen Datenverarbeitungsprogramme, zum Zugang zu den Arbeitsräumen oder zum Mitlesen an Kontrollbildschirmen bei Ausführung der Arbeiten im Rahmen administrativer Tätigkeiten oder des Fernwartungs-Zugriffs durch Dataport sowie zur Einholung von Auskünften auch beim Datenschutzbeauftragten Dataports berechtigt. Eine Störung des Betriebsablaufs bei Dataport ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 13.3 Der Auftraggeber kann mit der Kontrolle Dritte beauftragen, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Dataport stehen und die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht besteht. Die aufgrund des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geltenden Zutrittsbeschränkungen zu Sicherheitsbereichen sind zu beachten, sofern Prüfungshandlungen von Personen durchgeführt werden sollen, für welche eine Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen wird.
- 13.4 Unterstützungsleistungen Dataports für den Auftraggeber im Rahmen von Audits und Prüfungen von in dessen Auftrag betriebenen Verfahren, welche über die Bereitstellung einer auftragsgemäßen verfahrensbezogenen Dokumentation, die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften oder die Vorlage von Abrechnungsunterlagen hinaus gehen, werden von Dataport auf der Grundlage gesondert zu erteilender Aufträge bereitgestellt.
- 13.5 Dataport stellt dem Auftraggeber Nachweise über von Dataport veranlasste Zertifizierungen für die von Dataport eigenverantwortlich betriebene Infrastruktur oder für die von Dataport eigenverantwortlich betriebenen Verfahren auf Anforderung zur Verfügung.

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_  
 Auftraggeber: \_\_\_\_\_

**Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung**

**Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung**

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 <small>(Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)</small>	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input type="checkbox"/>

**Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung**<sup>1</sup>

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

[https://www.lda.bayern.de/media/dsk\\_hinweise\\_vov.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf)

<b>1.</b>	<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b> <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten</b> <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</small>
	<b>darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten</b> <small>(siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)</small>
<b>3.</b>	<b>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen</b> <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small>
<b>4.</b>	<b>ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation</b> <small>(siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)</small>

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680